

Stellungnahme

**BDI-Stellungnahme zum Entwurf
eines Insektenschutzgesetzes**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

I. Neue Regelung zu Natur auf Zeit

Will ein Unternehmen den Betrieb auf einer der Natur zur Verfügung gestellten Fläche nach der derzeitigen Rechtslage wieder aufnehmen, muss er einen Ausgleich und Ersatz für geschützte Arten und Biotopflächen meist außerhalb der Betriebsgelände suchen. Das gestaltet sich vielfach schwierig bis unmöglich. Wenn keine geeignete Ausgleichsfläche zur Verfügung steht, muss ein Unternehmen eine rechtlich angreifbare und fachlich komplexe Ausnahmegenehmigung für die erneute Nutzung der Fläche bei der Behörde einholen. Das ist meist mit erheblichem Aufwand verbunden. Der Unternehmer könnte sich also nach derzeitiger Rechtslage dagegen entscheiden, der Natur nicht genutzte industrielle Flächen vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Unternehmen wünschen sich Rechtssicherheit in Form einer gesetzlichen Regelung, um erforderlichenfalls wieder auf die Flächen zugreifen zu können. Dies trifft ggf. nicht auf alle Situationen zu, die in der Rohstoffgewinnung existieren, da im Rahmen des Gebrauchsmachens von der Genehmigung die Beseitigung des Biotops schon kraft der Genehmigung zulässig ist.

Der BDI hat daher gemeinsam mit dem BMWi Regelungen entwickelt, nach welchen die Widernutzbarmachung von Natur auf Zeit Flächen für Unternehmen rechtssicher ausgestaltet ist.

1. § 14 Absatz 4 neu

(4) Nicht als Eingriff gilt die Aufnahme einer Nutzung auf Flächen, auf denen durch Maßnahmen der Zustand von Biotopen und Arten für einen begrenzten Zeitraum durch Nutzung, Pflege oder un gelenkte Sukzession verbessert wurde (§ 1 Abs. 7).

Begründung:

Industrie- und Gewerbebetriebe, auch bergbauliche Betriebe, verfügen über zahlreiche Flächen, auf denen sich vorübergehend Natur entwickeln kann. Dies betrifft nicht nur Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder innerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs, innerhalb derer die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht gilt, sondern insbesondere auch Flächen im Außenbereich. Sollen diese Flächen wieder in Anspruch genommen werden, können Konflikte mit der Eingriffsregelung und dem gesetzlichen Biotopschutz entstehen. Dies führt in der Praxis oftmals dazu, dass geeignete Flächen nicht, auch nicht vorübergehend, der Natur zur Verfügung gestellt werden. Wird eine Fläche im Außenbereich der Natur zur Verfügung gestellt, erhöht sich zwangsläufig ihr Biotopwert. Wird die Fläche wieder in die Nutzung genommen, muss auch zwangsläufig im Rahmen der Eingriffsregelung eine höherwertige Fläche als Ausgleich zur Verfügung gestellt werden. Diese Rechtsfolge wird Unternehmen davon abhalten, der Natur Flächen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr werden gezielte Maßnahmen durchgeführt, um die Entstehung höherwertiger Biotopflächen zu vermeiden.

Der Verweis auf § 1 ist systematisch wichtig: So wird deutlich, dass § 14 Abs. 4 nur gelten kann, wenn es sich um eine anerkannte Fläche nach der RVO des § 1 Abs. 7 handelt.

2. § 30 Absatz 7 neu

(7) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht für die Aufnahme einer Nutzung auf Flächen, auf denen durch Maßnahmen der Zustand von Biotopen und Arten für einen begrenzten Zeitraum durch Nutzung, Pflege oder ungelenkte Sukzession verbessert wurde (§ 1 Abs. 7).

Begründung:

Zusätzlich ist eine Regelung für gesetzlich geschützte Biotope zwingend notwendig, da auf derartigen Flächen Biotope aus dem Katalog des § 30 BNatSchG entstehen können. Wird die Fläche wieder in die Nutzung genommen, muss nach § 30 Absatz 3 eine Ausnahme beantragt werden, die zu einem langwierigen Verfahren führen kann.

3. § 54 Absatz 3a) neu

(3a) Das BMU wird ermächtigt, im Einvernehmen mit BMWi und BMVI durch Rechtsverordnung für Flächen der Industrie, der Verkehrsinfrastruktur und der Aufsuchung- und Gewinnung von Bodenschätzen, die entweder im Rahmen bestehender Vorhabenzulassungen oder auf Antrag für ungenutzte Flächen für Zwecke der Industrie, der Verkehrsinfrastruktur und der Aufsuchung- und Gewinnung von Bodenschätzen nutzbar gemacht werden sollen, fachliche Anforderungen festzulegen, unter welchen Umständen die Beendigung oder Rücknahme von Maßnahmen, mit denen der Zustand von Biotopen und Arten für einen begrenzten Zeitraum durch Nutzung, Pflege oder ungelenkte Sukzession verbessert wurde, keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 darstellt.

Begründung:

Es bedarf eindeutiger gesetzlicher Regelungen in Form einer Rechtsverordnung, die den Unternehmern eine rechtssichere Basis dafür vermitteln, die betreffenden der Natur zur Verfügung gestellten Flächen ohne unzumutbare Anforderungen später wieder nutzen zu können. Bei Wiederaufnahme oder Fortsetzung einer betrieblichen Nutzung oder im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungspflege eintretende Verluste von Arten, die sich auf derartigen Flächen angesiedelt haben, können durch fachlich anerkannte Anforderungen so minimiert werden, dass die verbleibenden Vorteile überwiegen und ein positives Saldo für den Erhalt der Artenvielfalt erreicht werden kann.

Aufgrund des europäischen Artenschutzrechts ist das untergesetzliche Regelwerk so auszugestalten, dass die Einhaltung der Anforderungen der europäischen Vorgaben gewährleistet wird. Dies bedeutet, dass die Anwendung der Regelwerke durch die dort vorgesehenen Standards- und Schutzmaßnahmen das Eintreten einer der Verbotstatbestände verhindern kann oder eindeutig ist, dass im Fall der Anwendung der Regelwerke alle Anforderungen für eine Ausnahme erfüllt sind. Ziel sollte es sein, eine weitmöglichste bundesweite Standardisierung zu erreichen, die auch die Berücksichtigung lokaler/regionaler Besonderheiten, ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort, zulässt. In der Ermächtigungsgrundlage sollte nicht festgelegt werden, ob ein Anzeige- oder Antragsverfahren am Beginn des Verfahrens sinnvoll ist. Da es für unterschiedliche Flächen und Anwendungsbereiche möglicherweise auch unterschiedliche Lösungen geben kann, sollte dies in der Rechtsverordnung geregelt werden.

II. Weitere Forderungen

1. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7: Gesetzlich geschützte Biotope

~~artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern.~~

Begründung:

Artenreiches mesophiles Grünland gibt es in vielen Bereichen. Hier bestehen Bedenken, dass dies den Bau oder den Betrieb von Industrieanlagen und Flughäfen erschweren könnte. Die Bundesländer haben zumeist wegen der potenziell großen geschützten Fläche von einer gesetzlichen Unterschutzstellung abgesehen.

Die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope um artenreiches Grünland und Streuobstwiesen stellt diese Flächen per Gesetz und pauschal unter Schutz und schränkt damit auch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit deutlich ein. Durch einen gesetzlichen Schutzstatus werden freiwillige Programme zum Erhalt von Streuobstwiesen in Verbindung mit einer Förderung deutlich eingeschränkt oder je nach Ausgestaltung der Regelung sogar unmöglich gemacht. Streuobstwiesen und Grünland lassen sich nicht durch mehr ordnungsrechtliche Vorgaben erhalten, sondern durch eine wirtschaftliche Nutzung und freiwillige Förderprogramme.

2. § 30a neu: Ausbringung von Biozidprodukten

„Außerhalb...Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung...“

Frage zu dieser Formulierung:

Was genau ist unter der Definition des Begriffs „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ zu verstehen?

Das kann u. U. sehr weit gefasst werden (Parks, Schulen, Kindergärten, Friedhöfe, Straßenränder...?) und müsste daher definiert werden.

3. § 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

Die zum Thema Lichtverschmutzung in § 41a vorgesehenen Regelungen sowie die in § 54 unter 4d) vorgesehene Ermächtigung für Rechtsverordnungen zur Begrenzung der Lichtemission sind aus unserer Sicht zu unbestimmt formuliert.

In Absatz 3 ist der Betrieb von Himmelsstrahlern geregelt. Die Definition „starke Projektionsscheinwerfer mit über die Horizontalen nach oben gerichtete Lichtstrahlen“ wirft Fragen auf. Würde dies z.B. die Befuerungssysteme eines Flughafens einschließen? Fallen Anflugbefeuernanlagen auch darunter?

Zudem bedarf es einer Klarstellung, dass Betriebe weiterhin beleuchtet werden dürfen, auch wenn sie am Rande dieser Schutzgebiete angesiedelt sind.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände, inklusive einer Arbeitsgemeinschaft bestehend aus 6 Verbänden und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

████████████████████
Referentin

T: ██████████
████████████████████

BDI Dokumentennummer: D 1251